

Satzung des Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich sowohl unmittelbar als auch mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Soweit der Verein mittelbar tätig ist, ist er ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Satzung verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO und die Förderung der Bildung.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Förderung und Unterstützung des Aufbaues und Betriebes des stationär und ambulant tätigen **steuerbegünstigten** Kinderhospizes Bärenherz Leipzig, zu denen insbesondere gehören:
 - a) der Betreuung und Pflege von kranken, behinderten oder sonst körperlich oder geistig benachteiligten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen,
 - b) der Betreuung und Nachbetreuung von betroffenen Eltern und Angehörigen. Hierzu zählt insbesondere auch die Optimierung der Betreuung durch eine Verbesserung der Koordination zwischen den einzelnen Versorgungsträgern und Einrichtungen,
 - c) die Aus- und Fortbildung in allen Belangen der Hospizarbeit für Kinder und der Arbeit für und mit kranken Kindern sowie Angehörigenbetreuung,
 - d) die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinne und Vermögen

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen

2. Die Höhe der vom Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Beitragssatzung zu beschließen.
3. Mittel des Vereins und etwaiger Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
5. Mitglieder die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessendes Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Kuratoriums beschließen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand durch weitere Vorstandsmitglieder erweitert wird.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Es endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann auch als Blockwahl erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
5. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied können vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder abberufen werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu übertragen.
7. Die Aufgabenverteilung im Sinne der Ziffer 1 innerhalb des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Wahl eines Kuratoriums,
 - g) die Wahl des Beirats,
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bzw. Beschluss der Beitragssatzung,
 - i) Übernahme weiterer Vereinsaufgaben,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) die Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit Angabe der Tagesordnung zusammen unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. zwei Vorstandsmitgliedern. Maßgeblich ist der Tag der Aufgabe zum Versand. Die Einberufung erfolgt per Email, soweit das Mitglied eine

Email-Adresse angegeben hat, anderenfalls per Briefpost an die letzte durch das Mitglied genannte Adresse. Fünf Mitglieder können die Ergänzung der Tagesordnung beim Versammlungsleiter bis zum Beschluss über die Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter kann verlangen, dass Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich an diesen zu erfolgen haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung in einfacher Mehrheit.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, getroffen. Eine Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 10 bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 11 kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden bzw. 2/3 der Mitglieder geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer als in § 2 Ziff. 3 genannter Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit es sich um Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt und diese dem übrigen Satzungszweck entsprechen. Bei Abstimmungen oder Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die eine Erklärung über die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Kuratoriums beschließen. Das Kuratorium repräsentiert neben dem Vorstand den Verein nach außen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Vorstandsversammlungen beratend teilzunehmen.
2. Im Hinblick auf die in der Präambel herausgestellten Leistungen sollte im Falle der Errichtung eines Kuratoriums ein Vertreter der Stiftung Bärenherz dem Kuratorium angehören.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Kuratoriums bitten, die Schirmherrschaft zu übernehmen.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat ist berechtigt an den Vorstandsversammlungen beratend teilzunehmen. Der Beirat beschließt über seine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung sollte einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehört, für jeweils vier Jahre wählen. Der Rechnungsprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Er hat über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bärenherz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Kinderhospizes Bärenherz Leipzig zu verwenden.

Leipzig, den 26.03.2014



Vorsitzender
Hubertus Freiherr von Erffa



Schriftführer
Jörg Matheis